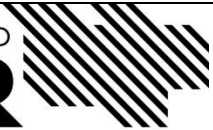


<b>Die Regionaldirektorin</b> als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 13/1729</b>	

	17.04.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	20.05.2020	
Verbandsausschuss	vorberatend	29.05.2020	
Verbandsversammlung	beschließend	15.06.2020	

**Betreff: Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr  
hier: Erarbeitungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr gem. § 9 Abs. 1 ROG durch die Veröffentlichung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf (Nr. 9 vom 27.2.2020), Münster (Nr. 9 vom 28.2.2020) und Arnsberg (Nr. 9 vom 29.2.2020) frühzeitig unterrichtet hat.

2. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes NRW (LPIG NRW) die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr und beauftragt die Regionalplanungsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 LPIG NRW das Erarbeitungsverfahren durchzuführen (Erarbeitungsbeschluss). Der Erarbeitungsbeschluss wird auf der Grundlage der beigelegten Entwurfssfassung mit den Anlagen 1 - 6 gefasst.

3. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW bei der Planaufstellung beteiligt. Dazu wird der Entwurf des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW beim Regionalverband Ruhr sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten des Verbandsgebiets für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen werden auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr ergänzend elektronisch veröffentlicht. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW mindestens zwei Wochen vorher in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zum Umweltbericht und zu der Begründung Stellung zu nehmen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schreibt die Regionalplanungsbehörde die Pflichtbeteiligten i.S.d. § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW sowie ausgewählte Behörden und sonstige öffentliche Stellen an (Beteiligtenliste Anlage 6). Weitere, in der Anlage 6 nicht aufgeführte Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Gerber, Markus</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	<b>R15 Staatliche Regionalplanung</b>	
Aktzeichen			
15_RPR_TP_Koop			